

Satzung

Wirtschafts-Forum Baden-Württemberg e.V.

Präambel:

Die großen Herausforderungen, die sich aus den elementaren sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen unserer Zeit ergeben, lassen sich nur gemeinsam bewältigen.

Das Wirtschafts-Forum macht es sich zur Aufgabe, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situationen zu analysieren und Strategien zu entwickeln, die es möglich machen, gemeinsam mit den Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unsere Zukunft erfolgreich zu gestalten.

Hierbei handeln die Mitglieder des Wirtschafts-Forums Baden-Württemberg nach den ethischen Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns. Sie wollen eine „Kultur der Verantwortung und des Vertrauens“ schaffen, in der sich wieder alle ihrer Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft bewusst sind.

Mit gleich hohen Ansprüchen an die sozialen und wirtschaftlichen Kompetenzen der Mitglieder entstehen Netzwerke, die den persönlichen Austausch von Wissen und Erfahrungen ebenso fördern wie den Transfer von Wirtschafts- Know how und daraus resultierender Kooperationen und Partnerschaften.

Das Wirtschafts-Forum Baden-Württemberg setzt sich für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmer, Unternehmen, Mitarbeiter und Privatpersonen an den baden-württembergischen und europäischen Standorten ein.

Die Mitglieder des Wirtschafts-Forums BW sind sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Staat, Wirtschaft und Gesellschaft besonders bewusst, denken und handeln über nationale Grenzen, Märkte und ihre eigenen Interessen hinaus und engagieren sich in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschafts-Forum Baden-Württemberg“ (Abkürzung Wirtschafts-Forum-BW)
Er führt nach seinem Eintrag in das Vereinsregister den Namensauszug "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72336 Balingen

§2 Zweck des Vereins – Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Kommunikation und Information für Wirtschaft und Gesellschaft und die Förderung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen in Baden-Württemberg, im europäischen Raum und mit seinen außereuropäischen Partnern.

Im Sinne der Verbraucherberatung werden Unternehmer, Mitarbeiter und Privatpersonen dahingehend neutral informiert, dass sich diese gezielt und optimal für neue Trends durch Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft entscheiden können aus der Vielzahl der Angebote am Markt. Es sollen Probleme z.B. des Arbeitsmarktes, neue Berufswege, moderne Berufsbildung, der Altersvorsorge, der sozialen und finanziellen Sicherheit, Gesundheitsvorsorge, Wege in die Selbständigkeit, der Lebensqualität, Umweltschutz... gelöst werden durch eine neutrale und unterstützende Beratung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Information, Referate, Messen, Kommunikation, Veröffentlichungen, Studien, Veranstaltungen. Durch Diskussionen wird die Zukunftssicherung mittelständischer Unternehmer, Mitarbeiter und Privatpersonen in unserer Gesellschaft unterstützt und gefördert.

Renommierte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, Politik und Kultur diskutieren über hochaktuelle und brisante Mittelstands-, Landes-, Bundes- und Europathemen. Darüber hinaus wird bei diesen Veranstaltungen den Vereinsmitgliedern auch die Möglichkeit zur Anbahnung neuer Geschäftsverbindungen gegeben und Verbraucher-Markttransparenz unterstützt.

Dadurch sollen die Chancen für Arbeit erhöht werden, Qualifizierungs-, Existenzgründungs- und Beschäftigungspotentiale zu erschließen, fairen Wettbewerb sicherzustellen und zukunftsfähige Entwicklungen für Unternehmer und Verbraucher realisiert werden.

Das Wirtschafts-Forum BW fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder, die EU-weite Vernetzung und den Aufbau wirtschaftlicher Kontakte. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Vereins, soweit dies nicht satzungsgemäß vorgeschrieben ist. Sie haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Aufgaben und Ziele:

Das Wirtschafts-Forum BW stellt im Interesse des Gemeinwohls sein Wissen und seine Erfahrungen den politischen Entscheidungsträgern und allen Gesellschaftsgruppen zur Verfügung.

Unternehmer, Mitarbeiter und Privatpersonen werden neutral beraten, sich im raschen Wandel der Zeit gezielt und optimal entscheiden zu können durch die kompetente Qualitäts-Auswahl seriöser Marktmöglichkeiten durch das Wirtschaft-Forum BW.

Das Wirtschafts-Forum BW fördert die Erneuerung der sozialen Marktwirtschaft und trägt durch Vorbildfunktion und sachlichen Dialog zu transparenten und fairen Regeln zwischen Unternehmern und Verbrauchern in der Öffentlichkeit bei.

Das Wirtschafts-Forum BW setzt sich für Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmer, Unternehmen, Mitarbeiter und Privatpersonen ein.

Durch moderne Berufsbildung werden neue erforderliche Initiativen in Aus- und Weiterbildung zur Entlastung des Arbeitsmarktes, der sozialen Veränderungen und neuer Chancen des raschen Wandels unserer Zeit unterstützt.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Er enthält sich jeder Stellungnahme zur nationalen Außenpolitik der europäischen Länder.

§3 Geschäftsjahr und Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitgliedschaft

§4 (1) Erwerb

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinssatzung für das Wohl des Vereins im Verein mitzuwirken und sich verpflichtet fühlt, alles in seinen Kräften stehende zur Erreichung der Vereinsziele zu tun..

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Bei der Ablehnung des Antrags kann der Betroffene binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder

§4 (2) Mitglieder

Mitglieder können sein:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder und juristischen Personen, sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich als Kandidaten für den Gesamtvorstand aufstellen lassen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr zurückerhalten, als ihre in den Verein eingezahlten Kapitalanteile. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnung zu befolgen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 (4) Beendigung der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins
- d) Tod

zu a)

Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

zu b)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist.
2. wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
3. durch grobes unfaires Verhalten.
4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Vorstand dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung in der Mitgliederversammlung möglich, über die, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung läuft in jedem Fall bis zum Ende des jeweiligen Geschäfts-Jahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Beitragsordnung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenführer
- Schriftführer
- Pressereferent
- Beisitzender
- Beisitzender

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins und zur Wahrnehmung der weiteren Funktionen des Vorstandes berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand verpflichtet, von seinen Rechten nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Der 1. Vorsitzende leitet alle Zusammenkünfte und Veranstaltungen des Vereins – im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Er kann seine Rechte ganz oder teilweise vorübergehend an andere Vereinsorgane übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl des Kassenprüfers
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund fordern.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind.
5. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist ein Nachtermin zu benennen. Bei diesem Nachtermin entscheidet dann die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Ehren- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt .

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich . Wird diese Stimmzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist getrennt und schriftlich vorzunehmen.

Für alle anderen Ämter gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte . Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig . Auf Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl, muss diesem Antrag stattgegeben werden .

Ehren- und Fördermitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit erfolgen. Die Einberufung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit drei viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung nötig.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell geleistete Einlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet

Bei der Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Balingen zu, zur Förderung von: „Feuervogel e.V., Filserstr. 9, 72336 Balingen“.

§ 11 Beiräte und Ausschüsse

a) Die Beiräte

Der Vorstand kann bis zu fünf Beiräte berufen. Diese werden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und nach Bedarf fachlich beraten.

b) Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Die Tätigkeit erlischt mit Beendigung des Auftrages.

Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30.06.2005 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.
- 2) Die Satzung einschließlich aller folgenden, beschlossenen Änderungen tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen endgültig in Kraft.
- 3) Als Gründungsmitglieder unterzeichnen: siehe Gründungs-Protokoll

Besprochen und genehmigt am: 30.06.2005

1. Vorstand

2. Vorstand

Schriftführer